OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153769/9/JP

Datum:
Linz, 23. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A K, I, Deutschland, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Schwarzenberg am Böhmerwald vom 3. Februar 2023, GZ: Baupol-02-2023, betreffend einen baupolizeilichen Auftrag

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit Bescheid vom 3. Februar 2023 beauftragte die belangte Behörde den Beschwerdeführer gemäß § 28 Abs 2 Oö. BauTG sowie § 50 Abs 1 und 3 sowie § 46 Abs 1 und 2 Oö. BauO 1994 hinsichtlich seines Objektes S a B, auf dem zur Landesstraße L1561 Schwarzenberger Straße geneigten Dachbereich geeignete Sicherungsvorrichtungen gegen abrutschenden Schnee (zB geeignete Schneefangvorrichtungen udgl.) durch ein hierfür befugtes Bau- und/oder Dachdeckerunternehmen montieren zu lassen. Außerdem wurde dem Beschwerdeführer aufgetragen, durch geeignete bauliche Maßnahmen die Ableitung von Niederschlagswässern auf die Landesstraße L1561 zu verhindern. Für die Durchführung dieser Maßnahmen wurde eine Frist von 6 Monaten ab Rechtskraft des Bescheides eingeräumt. Begründend wird auf den Aktenvermerk zur baupolizeilichen Überprüfung vom 6. Oktober 2022 hingewiesen, wonach aufgrund der Situierung und der Dachneigung der Schnee beim Abrutschen einer Dachlawine unter anderem auf die öffentliche Verkehrsfläche falle. Es seien augenscheinlich keine Schneehaken oder andere Schneefangvorrichtungen, um das Herabstürzen von Schneemassen zu verhindern, am Objekt angebracht.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Der Beschwerdeführer führt in seiner Beschwerde aus, dass sich in der Begründung nur Lügen befinden würden. Es würden auf dem Dach keine Schneefänger angebracht werden können. Ansonsten bestünde ein erhöhtes Risiko für Sach- und Personenschäden innerhalb des Hauses. Solche Vorrichtungen gebe es seit 200 Jahren nicht auf diesem Haus, weil es die Statik nicht erlaube. Das Ableiten des Regenwassers würde sich erübrigen. Es fließe selbstständig auf sein Grundstück. Sogar das Wasser der Straße fließe darauf.

1.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere die im Akt befindliche gutachterliche Stellungnahme des Amtssachverständigen M D, Amt der

Oö. Landesregierung, Bezirksbauamt Linz sowie die angehängten Lichtbilder, und die Beschwerde.
Aufgrund des Vorbringens in der Beschwerde wurde der Amtssachverständige vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Rahmen des Beschwerdeverfahrens um die Durchführung eines weiteren Ortsaugenscheins ersucht und ergänzend zum Gutachten vom 6. Oktober 2022 zu folgenden Beweisthemen Stellung zu nehmen:
1. Ist die Anbringung von Schneefängern bzw. anderen baulichen Maßnahmen gegen das Abrutschen von Schnee und Eis auf dem gegenständlichen Gebäude aus statischen Gesichtspunkten möglich?
2. Wohin werden die Niederschlagswässer vom gegenständlichen Gebäude derzeit abgeleitet?
3. Bestehen derzeit beim gegenständlichen Gebäude bauliche Maßnahmen, die die Ableitung von Niederschlagswässern auf die Landesstraße L1561 verhindern?
Das vom Amtssachverständigen erstattete ergänzende Gutachten zu diesen Fragestellungen vom 29. Juni 2023 wurde dem Beschwerdeführer sowie der belangten Behörde zur Stellungnahme weitergeleitet.

Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und im Übrigen auch kein entsprechender Antrag gestellt wurde, konnte gemäß § 24 Abs. 3 und Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer der Liegenschaft mit der Adresse x, S Katastralgemeinde x, Grundstücksnummer x, Einlagezahl x. Auf dem als Dorfgebiet gewidmeten Grundstück befindet sich ein Einfamilienhaus und eine Garage. Für das Gebäude liegt eine Baubewilligung aus dem Jahr 1959 vor.

Mit Schreiben der Straßenmeisterei Ulrichsberg vom 26. September 2022 wurde die belangte Behörde darüber informiert, dass es in den letzten Jahren des Öfteren zu Abrutschungen von Dachlawinen beim gegenständlichen Anwesen gekommen ist. Diese Dachlawinen kamen auf der L1561 Schwarzenberger Straße zu liegen, wodurch eine Fahrspur der Landesstraße behindert wurde. Dadurch besteht für die Verkehrsteilnehmer ein erhöhtes Risiko für Sach- und Personenschäden. Von der Landesstraßenverwaltung wurde daher eine Anbringung von Schneefangvorrichtungen gefordert.

Beim gegenständlichen Objekt handelt es sich um ein Einfamilienhaus. Bei der bestehenden Abdeckung vom Hauptgebäude handelt es sich um eine

Satteldachkonstruktion, wobei der First von Nordost Richtung Südwest verläuft und die geneigte Dachfläche in südöstliche Richtung geneigt ist.
Aufgrund der Situierung grenzt dieser Bereich unmittelbar an das öffentliche Gut (Landesstraße L1561 Schwarzenberger Straße) an. Aufgrund der Situierung und der Dachneigung fällt der Schnee beim Abrutschen einer Dachlawine unter anderem auf die öffentliche Verkehrsfläche. Dies passierte tatsächlich mehrmals in den letzten Jahren. Beim gegenständlichen Objekt sind keine Schneehaken oder andere Schneefangvorrichtungen, um das Herabstürzen von Schneemassen zu verhindern, angebracht. Durch diesen Umstand besteht durch herabstürzende Dachlawinen eine Gefährdung für das Leben und die körperliche Sicherheit von Menschen.

Die Dachkonstruktion stellt von außen betrachtet eine stabile Konstruktion dar, es sind keine Schäden wie z.B. Verformungen von außen wahrnehmbar. Es handelt es sich um eine Satteldachkonstruktion, ausgeführt als Pfettendachstuhl, wo insbesondere der Fußpfette und der Mittelpfette eine wichtige tragende Rolle zukommen. Von innen ist ersichtlich, dass die Tragkonstruktion offensichtlich zum Teil einer Durchfeuchtung ausgesetzt ist oder zumindest zu einem früheren Zeitpunkt einer Durchfeuchtung ausgesetzt war. Da keine offenen Stellen im Bereich der Dacheindeckung festgestellt werden konnten, könnte dies auch auf die bisherige Nutzung und auftretenden Dunstverhältnisse zurückzuführen sein. Gröbere statische Mängel, welche nicht alleine auf das Alter der Dachkonstruktion zurückzuführen sind, konnten nicht festgestellt werden. Die Dachkonstruktion hat daher auch bisher den statischen Anforderungen entsprochen, wo insbesondere die bereits mehrmals aufgetretenen extremen Schneedrucksituationen hervorzuheben sind. Eine Anbringung von Schneevorrichtungen, um das Abrutschen von Schnee und Eis auf Nachbargrundstücke und allgemein zugängliche Bereiche (öffentliche Verkehrsfläche) zu verhindern, wird daher aus sachverständiger bautechnischer Sicht nicht zum Versagen der Dachkonstruktion führen.

Zur Ableitung der Niederschlagswässer wird festgehalten, dass die anfallenden Dachwässer vom Hauptgebäude und dem Garagengebäude durch die bestehenden Regenrinnen gefangen und weiterführend zum Teil in einem Regenwasserbehälter gesammelt werden. Der Überlauf wird weitergeleitet und auf eigenem Grund (auslaufend) zur Versickerung gebracht. Ein Sickerschacht ist nicht vorhanden.
Der südwestliche Zufahrtsbereich wurde augenscheinlich neu errichtet und mit einer befestigten Schotterfläche ausgeführt. Augenscheinlich zeigt die Zufahrtsfläche ein leichtes Gefälle in westlicher Richtung bzw. eine leichte Steigung in Richtung der öffentlichen Verkehrsfläche auf und daher ist davon auszugehen, dass die anfallenden Oberflächenwässer unter normalen Umständen auf eigenem Grund versickern. Ein Rigol od. Ähnliches ist im Bereich zum öffentlichen Gut in diesem Bereich nicht vorhanden.

Die Oberflächenwässer der bestehenden Zufahrt zur Garage im nordöstlichen Bereich des Hauptgebäudes werden auf das öffentliche Gut geleitet. Die Zufahrt ist mit kleinflächigen Pflastersteinen befestigt und weist augenscheinlich ein Gefälle in Richtung der südöstlich vorbeiführenden Landesstraße auf. Auch hier ist kein Rigol oder Ähnliches vorhanden.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen, insbesondere der gutachterlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen M D, Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Bezirksbauamt Linz, zur baupolizeilichen Überprüfung vom 6. Oktober 2022 sowie dem ergänzenden Gutachten des Sachverständigen vom 29. Juni 2023. Die Gutachten des Sachverständigen sind nachvollziehbar und schlüssig. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kann aufgrund der Aussagen des Amtssachverständigen nachvollziehen, dass eine Anbringung von Schneevorrichtungen, um das Abrutschen von Schnee und Eis auf Nachbargrundstücke und allgemein zugängliche Bereiche (öffentliche Verkehrsfläche) zu verhindern, nicht zum Versagen der Dachkonstruktion führen wird und eine solche Anbringung daher entgegen den Angaben des Beschwerdeführers möglich ist. Auch dass an einer bestimmten Stelle der Liegenschaft Oberflächenwasser vom Grundstück des Beschwerdeführers auf die öffentliche Landesstraße abgeleitet wird und keinerlei bauliche Maßnahme vorhanden ist, um dies zu verhindern, wurde vom Amtssachverständigen in glaubwürdiger Weise festgestellt und mit Fotos belegt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sieht keinerlei Anlass, diese Aussagen des Amtssachverständigen in Zweifel zu ziehen, auch wenn an anderen Stellen des Grenzverlaufes zwischen der Liegenschaft des Beschwerdeführers und des öffentlichen Gutes eine andere Situation vorherrscht.

Der Beschwerdeführer bringt in seinen Stellungnahmen vom 27. Juli 2023 sowie vom 1. August 2023 zwar vor, dass alle vom Amtssachverständigen in seinen Gutachten getätigten Aussagen nicht der Wahrheit entsprechen, kann dies jedoch nicht mit der selben Expertise belegen wie sie den Aussagen des Amtssachverständigen zugrunde liegt. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann einem schlüssigen Sachverständigengutachten mit bloßen Behauptungen, ohne Argumentation auf gleicher fachlicher Ebene, in tauglicher Art und Weise nicht entgegengetreten werden. Ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten kann in seiner Beweiskraft nur durch ein gleichwertiges Gutachten bekämpft werden (statt vieler ganz aktuell VwGH vom 13. Jänner 2023, Ra 2022/06/0318 und vgl. die in Walter/Thienel I [2. Auflage] unter E 238 und E 245 zu § 52 AVG zitierte Judikatur).

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. § 46 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO) lautet:
„(1) Ergibt sich nach Erteilung der Baubewilligung, daß das ausgeführte Bauvorhaben den dafür geltenden baurechtlichen Vorschriften trotz Einhaltung der im Baubewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen nicht hinreichend entspricht und tritt dadurch eine Gefährdung für das Leben und die körperliche Sicherheit von Menschen oder eine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft ein, kann die Baubehörde andere oder zusätzliche Auflagen und Bedingungen vorschreiben, soweit dies zur Beseitigung der Gefährdung oder unzumutbaren Belästigung erforderlich ist.
(2) Abs. 1 ist auf bewilligungspflichtige Bauwerke, für die eine Baubewilligung nicht erteilt wurde oder nicht nachgewiesen werden kann, für die aber die Annahme eines vermuteten Baukonsenses berechtigt ist, sinngemäß anzuwenden.
(3) Zur Wahrung des Umweltschutzes, insbesondere zur Vermeidung von schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt, hat die Oö. Umweltanwaltschaft im Rahmen ihrer Parteistellung (§ 5 Abs. 1 Oö. Umweltschutzgesetz 1996 in Verbindung mit § 32 Abs. 2) das Recht der Antragstellung auf behördliche Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sowie Parteistellung in diesen Verfahren; die Vorschreibung solcher Maßnahmen kommt jedoch nur insoweit in Betracht, als die schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt auch die im Abs. 1 genannten Gefährdungen oder Belästigungen bewirken. Der Antrag hat solche Gründe zu enthalten, die die Voraussetzungen für eine nachträgliche Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen als wahrscheinlich erkennen lassen.
(4) Im Baubewilligungsbescheid vorgeschriebene Auflagen oder Bedingungen sind auf begründeten Antrag der oder des Bauberechtigten mit Bescheid abzuändern oder aufzuheben, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen. Dies gilt nicht für Auflagen und Bedingungen der Naturschutzbehörde, die auf Grund der gemäß § 32 Abs. 3 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 durchzuführenden Beteiligung vorgeschrieben wurden. Die Nachbarn (§ 31 Abs. 1) sind dem Verfahren als Parteien beizuziehen, wenn die von der Abänderung oder Aufhebung betroffenen Auflagen oder Bedingungen ihre subjektiven Rechte berühren. Die Oö. Umweltanwaltschaft ist im Rahmen ihrer Parteistellung (§ 5 Abs. 1 Oö. Umweltschutzgesetz 1996 in Verbindung mit § 32 Abs. 2) beizuziehen.“

§ 50 Oö. BauO lautet:
„(1) Bauliche Anlagen dürfen nur entsprechend den für sie geltenden baurechtlichen Vorschriften benützt werden. Insbesondere dürfen bauliche Anlagen nur so benützt werden, daß die Sicherheit, die Festigkeit, der Brandschutz, die Wärmedämmung und der Wärmeschutz, die Schalldämmung und der Schallschutz der baulichen Anlage und die Erfordernisse der Gesundheit, der Hygiene, des Unfallschutzes und der Bauphysik nicht beeinträchtigt werden und ein nach Art und Zweck der Anlage unnötiger Energieverbrauch sowie schädliche

Umwelteinwirkungen möglichst vermieden werden und daß Gefahren für das Leben, die körperliche Sicherheit von Menschen, im besonderen für die Benützer der Bauwerke und die Nachbarschaft und Beschädigungen fremder Sachwerte verhindert werden.
(2) Darüber hinaus dürfen bauliche Anlagen, für die eine Baubewilligung erteilt wurde, nur entsprechend dieser Bewilligung sowie entsprechend den Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung benützt werden.
(3) Erlangt die Baubehörde Kenntnis, daß eine bauliche Anlage nicht entsprechend Abs. 1 benützt wird, hat sie dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Benützung oder die Behebung der festgestellten Mängel innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist aufzutragen.
(4) Erlangt die Baubehörde Kenntnis, daß eine bauliche Anlage nicht entsprechend Abs. 2 benützt wird, hat sie dem Eigentümer mit Bescheid die dem Abs. 2 widersprechende Benützung zu untersagen. Dies gilt nur für Änderungen, die einer Bewilligung nach § 24 Abs. 1 Z 3 oder einer Anzeige nach § 25 Abs. 1 Z 2 bedürfen.
(5) In Verfahren nach Abs. 3 und 4 gelten § 47 Abs. 3 sowie § 48 Abs. 3 und 6 sinngemäß. Vorschriften über die Benützung von baulichen Anlagen in anderen Landesgesetzen werden durch Abs. 1 bis 4 nicht berührt.
(6) Erlangt die Baubehörde Kenntnis, dass eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage ohne Baubewilligung benützt wird, hat sie der Eigentümerin oder dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid die Benützung bis zur Behebung des Mangels zu untersagen.“

§ 28 Oö. Bautechnikgesetz 2013 (Oö. BauTG) lautet:
„(1) Verglasungen müssen unter Berücksichtigung der Einbausituation gegen das Anprallen von Personen gesichert oder so ausgeführt sein, dass sie nicht gefahrbringend zersplittern.
(2) Bauwerke sind so zu planen und auszuführen, dass deren Benutzerinnen und Benutzer vor herabstürzenden Gegenständen geschützt sind. Dies schließt zB auch die sichere Befestigung von Bauteilen wie Fassaden und Glasteile, Maßnahmen gegen das Herabfallen von gefahrbringenden Glasstücken bei Überkopfverglasungen sowie Maßnahmen gegen das Abrutschen von Schnee und Eis von Dächern ein.“

§ 13 Oö. BauTG lautet:
„(1) Bei Bauwerken muss unter Berücksichtigung ihres Verwendungszwecks für das Sammeln und Beseitigen der Abwässer und Niederschlagswässer vorgesorgt sein. Die Bestimmungen des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 bleiben unberührt.
(2) Die Anlagen zur Sammlung und Beseitigung von Abwässern und Niederschlagswässern sind so auszuführen, dass Abwässer und

Niederschlagswässer auf hygienisch einwandfreie, gesundheitlich unbedenkliche und belästigungsfreie Art gesammelt und beseitigt werden.
(3) Die Tragfähigkeit des Untergrunds und die Trockenheit von Bauwerken darf durch Anlagen zum Sammeln und Beseitigen der Abwässer und Niederschlagswässer nicht beeinträchtigt werden.
(4) Die Anlagen zur Sammlung und Beseitigung von Abwässern und Niederschlagswässern müssen ohne großen Aufwand überprüft und gereinigt werden können."

3.2. Das Gebäude mit der Adresse x, S, das im Eigentum des Beschwerdeführers steht, ist so situiert, dass der First des Daches von Nordost Richtung Südwest verläuft und die Dachfläche in südöstliche Richtung geneigt ist. Die gesamte Dachneigung verläuft parallel und unmittelbar angrenzend an die Landesstraße L1561 Schwarzenberger Straße. Mehrmals in den letzten Jahren ist der Schnee beim Abrutschen einer Dachlawine aufgrund der Situierung des Gebäudes und der Dachneigung unter anderem auf die öffentliche Verkehrsfläche gefallen und dort zum Liegen gekommen. Das Gebäude verfügt über keinerlei Vorrichtungen, die das Abrutschen des Schnees verhindern würde. Dass das Fehlen von Schneefangvorrichtungen unmittelbar neben einer Landesstraße und das daraus resultierende Abrutschen von Schnee in Form von Dachlawinen auf die öffentliche Straße eine Gefährdung für das Leben und die körperliche Sicherheit von Menschen darstellt, ist für das erkennende Gericht unzweifelhaft. Gemäß § 46 Abs 1 Oö. BauO können daher zusätzliche Auflagen aufgetragen werden.

3.3. In § 28 Abs 2 Oö. BauTG sind Bauwerke so auszuführen, dass deren Benutzerinnen und Benutzer vor herabstürzenden Gegenständen geschützt sind. Dies schließt jedenfalls Maßnahmen gegen das Abrutschen von Schnee und Eis von Dächern ein. Schon allein aufgrund dieser Bestimmung ist dem Beschwerdeführer das Anbringen einer Schneefangvorrichtung aufzutragen.

3.4. Niederschlagswässer müssen nach dem Gesetz auf eigenem Grund versickert werden. Die bestehende Zufahrt zur Garage des Beschwerdeführers im nordöstlichen Bereich des Hauptgebäudes ist mit kleinflächigen Pflastersteinen befestigt und weist augenscheinlich ein Gefälle in Richtung der südöstlich vorbeiführenden Landesstraße auf. Die Oberflächenwässer der Zufahrt werden auf das öffentliche Gut geleitet. Hier sind – wie vorgeschrieben – bauliche Maßnahmen zu ergreifen, die die Ableitung der Oberflächenwässer von der Zufahrt zur Garage auf die Landesstraße wirkungsvoll verhindern.

3.5. An dieser Stelle soll auf Folgendes hingewiesen werden: Nach § 3 Oö. BauTG sind Bauwerke und alle ihre Teile so auszuführen, dass sie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gebrauchstauglich sind und die in Folge angeführten bautechnischen Anforderungen erfüllen. Diese Anforderungen sind entsprechend dem Stand der Technik bei vorhersehbaren Einwirkungen bei normaler

Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum zu erfüllen. Unter die bautechnischen Anforderungen an Bauwerke fällt natürlich auch die „mechanische Festigkeit und Standsicherheit“. Weiters sind Bauwerke und alle ihre Teile so auszuführen, dass eine ungehinderte, sichere und alltagstaugliche Benutzung gewährleistet ist. Bei Bauwerken und all ihren Teilen ist die Dachkonstruktion inbegriffen. Bezüglich der mechanischen Festigkeit und der Standsicherheit ist in § 4 Oö. BauTG weiters festgehalten, dass die Bauwerke und all ihre Teile entsprechend dem Stand der Technik zu planen bzw. auszuführen sind, dass sie bei der Errichtung und Verwendung tragfähig sind. Dabei sind ständige, veränderliche und außergewöhnliche Einwirkungen zu berücksichtigen. Die Gebrauchstauglichkeit darf dabei unter Berücksichtigung der ständigen und veränderlichen Einwirkungen nicht beeinträchtigt werden. Wenn begründete Zweifel bestehen, ob beim gegenständlichen Gebäude den Anforderungen des § 4 OÖ. BauTG 2013 entsprochen wird, ist auf Verlangen der Baubehörde von der Bauwerberin oder dem Bauwerber ein geeigneter Nachweis über die Tragfähigkeit vorzulegen. Hierbei sind in weiterer Folge, die ortsüblichen Wind- und Schneelasten zu berücksichtigen.

Darüber hinaus darf übereinstimmend mit den Ausführungen des Amtssachverständigen darauf hingewiesen werden, dass Schneefangvorrichtungen bereits seit Beginn der Baugesetzgebung im Landesrecht verankert waren und so auch zum Zeitpunkt der Errichtung des Gebäudes bereits Schneefangvorrichtungen erforderlich gewesen wären und dass die ortsüblichen Schneelasten nicht nur bei der Anbringung von Schneefangvorrichtungen einzuhalten sind. Auch bei verschiedenen Witterungseinflüssen, Dachneigungen und Dachformen bzw. Höhensprüngen kann sich ohne Schneefangvorrichtungen eine erhöhte Schneedecke auf der Dachkonstruktion bilden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar